

# RS Vwgh 1994/7/27 94/09/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 idF 1990/450;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/06 93/09/0151 1

## Stammrechtssatz

Auch im Falle von Übertretungen des§ 28 AuslBG ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung (§ 2 Abs 1 AuslBG) ausländischer Arbeitskräfte eingegangen bzw wäre von dort aus die allenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligung zu beantragen (Hinweis E 22.4.1993, 92/09/0377).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090088.X01

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)